



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

10. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Januar 2013	Nummer 1
--------------	------------------------------------	----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Reide von der Mündung in die Weiße Elster (km 0+000) bis Braschwitz (km 14+375) 2
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Rippach von der Mündung in die Saale (km 0+000) bis Teuchern (km 22+762) 3
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aller von der Landesgrenze Niedersachsen (km 199+166) bis Alleringersleben (km 236+632) 4
- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Alte Dumme von der Landesgrenze Niedersachsen (km 0+000) bis Wistedt (Dumme km 13+365) 4

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Novelis Deutschland GmbH in 06469 Stadt Seeland, OT Nachterstedt auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung einer Anlage zur Annahme, Lagerung, Aufbereitung, Schmelzen und Gießen von Schrotten aus Aluminium und legiertem Aluminium mit einer Schmelzkapazität von 500.000 t je Jahr in **06469 Stadt Seeland, OT Nachterstedt, Salzlandkreis** 5
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma HNG Global GmbH in 39638 Gardelegen auf

- Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Hohlglas in **39638 Gardelegen, Altmarkkreis Salzwedel** 6
- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Louis Dreyfus Commodities Wittenberg GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel in **06886 Lutherstadt Wittenberg, Landkreis Wittenberg** 7
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Firma Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Drehrohrofenanlage in **06258 Schkopau, Saalekreis** 7
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Seydaer Landwirtschafts GmbH in 06917 Jessen (Elster), OT Seyda auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen in **06917 Jessen (Elster), OT Mellnitz, Landkreis Wittenberg** 8
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Verbio Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG in 06780 Zörbig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen

Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biomethan in 06780 Zörbig, Landkreis Anhalt-Bitterfeld	9
. Erneute öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über die vorgesehene Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Laucha von der Mündung in die Saale (km 0+000) bis Schafstädt (km 20+305) und Springbach (km 0+000 bis km 1+072)	9
4. Verwaltungsvorschriften	
5. Stellenausschreibungen	
B. Untere Landesbehörden	
1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen	
2. Sonstiges	
C. Kommunale Gebietskörperschaften	
1. Landkreise	
. Öffentliche Bekanntmachung des Burgenlandkreises zum Antrag auf Genehmigung der Auflösung des Planungsverbandes Zeitz und umgebende Gemeinden	9
2. Kreisfreie Städte	
3. Kreisangehörige Gemeinden	

D. Sonstige Dienststellen	
. Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 10.12.2012 - Z/233-31030/3/12	10
. Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 10.12.2012 - Z/233-31030/4/12	10
. Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 20.12.2012 - Z/233-31020/5/12	11
. Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 20.12.2012 - Z/233-31030/6/12	11

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes Reide
von der Mündung in die Weiße Elster (km 0+000)
bis Braschwitz (km 14+375)**

**§ 1
Überschwemmungsgebiet**

(1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Reide in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt. Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Reide werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis

mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet Reide von der Mündung in die Weiße Elster (km 0+000) bis Braschwitz (km 14+375) verläuft innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Halle (Saale) und im Landkreis Saalekreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Kabelsketal, der Stadt Landsberg und der Gemeinde Schkopau.

(3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

- Übersichtslageplan
Maßstab 1: 25.000 (HQ₁₀₀)
- Lageplan Blatt 1 bis 5
Maßstab 1: 5.000 (HQ₁₀₀).

Diese 6 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen der Stadt Halle (Saale), dem Landkreis Saalekreis, der Gemeinde Kabelsketal, der Stadt Landsberg sowie der Gemeinde Schkopau vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Stadt Halle (Saale), Umweltamt, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale)
2. Landkreis Saalekreis, Umweltamt, Domplatz 9, 06217 Merseburg
3. Gemeinde Kabelsketal, Lange Straße 18, 06184 Kabelsketal
4. Stadt Landsberg, Köthener Straße 2, 06188 Landsberg
5. Gemeinde Schkopau, Schulstraße 18, 06258 Schkopau.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 18.12.2012

Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 6 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Rippach von der Mündung in die Saale (km 0+000) bis Teuchern (km 22+762)

§ 1 Überschwemmungsgebiet

(1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Rippach in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Rippach werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet Rippach von der Mündung in die Saale (km 0+000) bis Teuchern (km 22+762) verläuft im Burgenlandkreis innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Hohenmölsen, der Stadt Lützen und der Stadt Teuchern.

(3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan
Maßstab 1: 30.000 (HQ₁₀₀)

Lageplan Blatt 1 bis 9
Maßstab 1: 5.000 (HQ₁₀₀).

Diese 10 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Burgenlandkreis sowie der Stadt Hohenmölsen, der Stadt Lützen und der Stadt Teuchern vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg (Saale)
2. Stadt Hohenmölsen, Markt 1, 06679 Hohenmölsen
3. Stadt Lützen, Markt 1, 06686 Lützen
4. Stadt Teuchern, Markt 21, 06682 Teuchern.

§ 2 Wasserrechtliche allgemeine Zulassung von baulichen Anlagen und Maßnahmen

(1) Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33 und 34 des Baugesetzbuchs wird im Überschwemmungsgebiet Rippach nach § 78 Abs. 3 Satz 2 WHG allgemein zugelassen, wenn sie ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird.


Das Vorhaben ist bei der Wasserbehörde anzuzeigen. Bauordnungsrechtliche und sonstige Regelungen, Genehmigungsvorbehalte bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Errichtung von Zäunen im bauordnungsrechtlichen Innenbereich wird nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Rippach allgemein zugelassen.

(3) Pflanzungen von standorttypischen Gehölzen werden nach § 78 Abs. 4 Satz 3 WHG im Überschwemmungsgebiet Rippach allgemein zugelassen.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den *18.12.2012*

Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 10 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes Aller von der
Landesgrenze Niedersachsen (km 199+166)
bis Alleringersleben (km 236+632)**

§ 1
Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Aller in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Aller werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet Aller von der Landesgrenze Niedersachsen (km 199+166) bis Alleringersleben (km 236+632) verläuft im Landkreis Börde innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Verbandsgemeinde Flechtingen und der Stadt Oebisfelde-Weferlingen.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan
Maßstab 1: 55.000 (HQ₁₀₀)

Lageplan Blatt 1 bis 17
Maßstab 1: 5.000 (HQ₁₀₀).


Diese 18 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Landkreis Börde sowie der Verbandsgemeinde Flechtingen und der Stadt Oebisfelde-Weferlingen vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Landkreis Börde, Umweltamt,
Farsleber Straße 19, 39326 Wolmirstedt
2. Verbandsgemeinde Flechtingen,
Lindenplatz 11-15, 39345 Flechtingen
3. Stadt Oebisfelde-Weferlingen,
Lange Straße 12, Oebisfelde,
39646 Oebisfelde-Weferlingen

§ 2
Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Aller (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den *18.12.2012*

Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 18 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

**Verordnung
des Landesverwaltungsamtes
zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes Alte Dumme
von der Landesgrenze Niedersachsen (km 0+000)
bis Wistedt (Dumme km 13+365)**

§ 1
Überschwemmungsgebiet

- (1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Alte Dumme in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.
- Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Alte Dumme werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ₁₀₀) überflutet werden.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet Alte Dumme von der Landesgrenze Niedersachsen (km 0+000) bis Wistedt (Dumme km 13+365) verläuft im Altmarkkreis Salzwedel innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel und der Verbandsgemeinde Beetendorf-Diesdorf.

- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan
Maßstab 1: 20.000 (HQ₁₀₀)

Lageplan Blatt 1 bis 5
Maßstab 1: 5.000 (HQ₁₀₀).

Diese 6 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Altmarkkreis Salzwedel sowie der Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel und der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt,
Untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 32,
29410 Hansestadt Salzwedel
2. Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel,
An der Mönchskirche 5, 29410 Salzwedel
3. Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf,
Marschweg 3, 38489 Beetzendorf.

§ 2

Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Alte Dumme (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den

18. 12. 2012



Pleye
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 6 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Novelis Deutschland GmbH in 06469 Stadt Seeland, OT Nachterstedt auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung einer Anlage zur Annahme, Lagerung, Aufbereitung, Schmelzen und Gießen von Schrotten aus Aluminium und legiertem Aluminium mit einer Schmelzkapazität von 500.000 t je Jahr in 06469 Stadt Seeland, OT Nachterstedt, Salzlandkreis

Auf Antrag wird der Novelis Deutschland GmbH in 06469 Stadt Seeland, OT Nachterstedt die immissionsschutzrechtliche 1. Teilgenehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu Arbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung einer

Anlage zur Annahme, Lagerung, Aufbereitung, Schmelzen und Gießen von Schrotten aus Aluminium und legiertem Aluminium mit einer Schmelzkapazität von 500.000 t je Jahr

(Anlage nach Nr. 3.4 und Nr. 3.8, Spalte 1, und 8.9 b) und 8.11 b) bb), Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06469 Stadt Seeland,
OT Nachterstedt,
Gaterslebener Straße 1**

Gemarkung: **Gatersleben,**
Flur: **6,**
Flurstück: **45/72.**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, wenn förmlich zugestellt Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.
Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturge-

setz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegen in der Zeit vom

17.01.2013 bis einschließlich 30.01.2013

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadtverwaltung Stadt Seeland
Ortsteil Nachterstedt**

Bauamt
Rathaus, Zimmer 20
Lindenstraße 1
06469 Stadt Seeland

Mo.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di., Do.	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi., Fr.	von 08:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)**

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht erhoben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der Firma
HNG Global GmbH in 39638 Gardelegen auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur Herstellung von Hohlglas in
39638 Gardelegen, Altmarkkreis Salzwedel**

Auf Antrag wird der Firma HNG Global GmbH in 39638 Gardelegen die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Hohlglas; hier:

**Erhöhung der Schmelzleistungskapazität
auf 432 t/d**

(Anlage nach Nr. 2.8 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

in **39638 Gardelegen**

Gemarkung:	Gardelegen		
Flur:	4	Flurstück:	4/20,
Flur:	39	Flurstück:	39/418

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

16.01.2013 bis einschließlich 29.01.2013

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Gardelegen

Bauamt, Zimmer 117
Rudolf-Breitscheid-Straße 3
39638 Gardelegen

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma
Louis Dreyfus Commodities Wittenberg GmbH in
06886 Lutherstadt Wittenberg auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel
in 06886 Lutherstadt Wittenberg,
Landkreis Wittenberg**

Die Fa. Louis Dreyfus Commodities Wittenberg GmbH in 06886 Lutherstadt Wittenberg beantragte mit Schreiben vom 12.12.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Biodiesel; Errichtung eines Tanks zur Lagerung von Biodiesel

in **06886 Lutherstadt Wittenberg**

Gemarkung: **Wittenberg,**

Flur: **8,**

Flurstück: **172.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Firma Dow Olefinverbund GmbH in
06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung der Drehrohrofenanlage
in 06258 Schkopau, Saalekreis**

Die Firma Dow Olefinverbund GmbH in 06258 Schkopau beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Drehrohrofenanlage zur Verwertung und Beseitigung von Abfälle durch thermische Behandlung und Erzeugung von Dampf und Salzsäure; hier:

Erhöhung der Lagerkapazität an festen und pastösen Abfällen auf 900 t

(Anlage nach Nr. 8.1a) und 8.12 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06258 Schkopau**

Gemarkung: **Korbetha**

Flur: **2**

Flurstück: **728.**

Das Vorhaben wurde am **15.11.2012** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 23.01.2013 nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag
der Seydaer Landwirtschafts GmbH in
06917 Jessen (Elster), OT Seyda auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen
in 06917 Jessen (Elster), OT Mellnitz,
Landkreis Wittenberg**

Auf Antrag wird der Seydaer Landwirtschafts GmbH in 06917 Jessen (Elster), OT Seyda die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Halten von Schweinen

Hier: Umbau von einem ungenutzten Stall zu einem Schweinemaststall, dauerhafte Stilllegung der Ställe 5 und 6, Erhöhung der Mastschweinplätze von 6.946 auf 7.515, Aufstellung von 4 Mischfuttersilos, Errichtung einer Vorgrube sowie eines Güllebehälters ($V_{\text{brutto}} = 4.528,61 \text{ m}^3$) mit Abfüllplatte

(Anlage nach Nr. 7.1 g) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06917 Jessen (Elster),
OT Mellnitz**

Gemarkung: **Mellnitz**
Flur: **2**
Flurstück: **37/1**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des §6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften

beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.01.2013 bis einschließlich 29.01.2013

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Jessen (Elster)

Zimmer 0.39
Schloßstraße 11
06917 Jessen (Elster)

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neue Rechtsmittelfrist in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung

erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der Firma Verbio Ethanol Zörbig
GmbH & Co. KG in 06780 Zörbig auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Herstellung
von Biomethan in 06780 Zörbig,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Firma Verbio Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG in 06780 Zörbig beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Herstellung von Biomethan

hier: Erhöhung der Durchsatzleistung von 48 Tonnen Abfällen je Tag auf 2.700 Tonnen Abfällen je Tag

(Anlage nach Nr. 8.6b) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **06780 Zörbig**,
Gemarkung: **Zörbig**
Flur: **6 und 7**
Flurstücke: **44/1, 422/57, 483/58, 482/58, 522/56**

Das Vorhaben wurde am **15.11.2012** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Erneute öffentliche Bekanntmachung
des Referates Wasser über die vorgesehene
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
Laucha von der Mündung in die Saale (km 0+000)
bis Schafstädt (km 20+305) und Springbach
(km 0+000 bis km 1+072)**

Entsprechend § 76 Abs. 4 WHG, in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird hiermit bekannt gegeben, dass auf Grund einer Datenaktualisierung vor der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Laucha und Springbach der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat erneut zur Einsicht ausliegt. Zum

Entwurf der Verordnung kann sich bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde geäußert werden.

Auslegungszeitraum:

18.01.2013 bis einschließlich 19.02.2013

Auslegungsort:

Landesverwaltungsamt
Obere Wasserbehörde
Dessauer Str. 70
Zimmer 200
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr

Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 09:00 bis 12:00 Uhr

C. Kommunale Gebietskörperschaften

**Öffentliche Bekanntmachung
des Burgenlandkreises zum Antrag
auf Genehmigung der Auflösung des
Planungsverbandes Zeitz
und umgebende Gemeinden**

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Zeitz und umgebende Gemeinden hat am 29.08.2012 mit Beschluss Nr. -2-2012 die Auflösung des Planungsverbandes Zeitz und umgebende Gemeinden einstimmig beschlossen.

Auf Antrag des Planungsverbandes Zeitz und umgebende Gemeinden vom 05.11.2012 zur Genehmigung der Auflösung erging durch den Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde am 19.12.2012, Az: 151200/D/23 folgender Bescheid:

**Auflösung des Planungsverbandes Zeitz und umgebende Gemeinden
hier: Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA**

Sehr geehrter Herr Kraneis,
auf Grundlage der Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen – Anhalt (GKG LSA) i. V. m. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA), dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (VwVfG LSA) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ergeht folgender

Bescheid:

1. Die mit Beschluss der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Zeitz und umgebende Gemeinden vom 29.08.2012 unter der Beschluss - Nr. -2-2012 beschlossene Auflösung des Planungsverbandes Zeitz und umgebende Gemeinden wird hiermit genehmigt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Durch den Planungsverband Zeitz und umgebende Gemeinden wurde mit Schreiben vom 05.11.2012 der Antrag auf Genehmigung der Auflösung des Zweckverbandes gestellt. Der Antrag ist am 20.11.2012 beim Burgenlandkreis als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 1 GKG LSA eingegangen.

Zu 1.

Gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA bedarf die Auflösung des Planungsverbandes Zeitz und umgebende Gemeinden der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Die Prüfung der seitens des Zweckverbandes vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass sowohl die formellen als auch die materiellen Voraussetzungen zur Auflösung des Zweckverbandes vorliegen. Damit ist die Genehmigung zur Auflösung zu erteilen.

Zu 2.

Die Kostenfreiheit der Entscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Hinweis:

Der Beschluss zur Auflösung des Planungsverbandes Zeitz und umgebende Gemeinden einschließlich dessen Genehmigung wird nach § 8 Abs. 5 i. V. m. § 14 Abs. 2 GKG LSA durch die Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt öffentlich bekannt gemacht. Der Planungsverband hat auf diese Veröffentlichung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung seiner Satzungen hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Hoffmann



D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale
über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung;
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt vom 10.12.2012 - Z/233-31030/3/12**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Abs. 3 des Gesetzes vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteiles Granschütz der Stadt Hohenmölsen, Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Landesstraße L 189 bei Netzknoten 4838 001, Station 3.772 und bei Netzknoten 4838 005, Station 0.782 sowie im Zuge der Landesstraße L 190 bei Netzknoten 4838 005, Station 0.345 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.2.2013 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale
über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung;
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt vom 10.12.2012 - Z/233-31030/4/12**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Abs. 3 des Gesetzes vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteiles Taucha der Stadt Hohenmölsen, Landkreis Burgenlandkreis, wird im Zuge der Landesstraße L 189 bei Netzknoten 4838 001, Station 2.137 und bei Netzknoten 4838 001, Station 2.729 neu festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.2.2013 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale
über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung;
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt vom 20.12.2012 - Z/233-31020/5/12**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.7.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom

23.03.2012 (GVBl. LSA S. 122), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteiles Kleinjena der Stadt Naumburg (Saale), Landkreis Burgenlandkreis, im Zuge der Bundesstraße B 180 wird aufgehoben.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.2.2013 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale
über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung;
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt vom 20.12.2012 - Z/233-31030/6/12**

1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Abs. 3 des Gesetzes vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520), ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrt des Ortsteiles Lüderitz der Stadt Tangerhütte, Landkreis Stendal, wird im Zuge der Landesstraße L 30 bei Netzknoten 3436 031, Station 0.513 und bei Netzknoten 3436 031, Station 1.431 festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 1.2.2013 in Kraft. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg (Zimmer 1081), eingesehen werden. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.
